



Pumpen-Wolf Ostthüringen GmbH
 Holzlandstraße 13
 07629 Reichenbach
 Telefon: (03 66 01) 92 00 – 0
 Fax: (03 66 01) 92 00 – 2 00
 E-Mail: Info@PumpenWolf-OT.de



Service Anforderung

Fax (03 66 01) 92 00 – 2 00

Achtung Zweitfax! Falls Sie aufgrund einer Fehlermeldung den Serviceauftrag erneut faxen, kreuzen Sie bitte dieses Feld an. Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.

Um Ihren Service Auftrag so schnell wie möglich ausführen zu können, benötigen wir folgende, genaue Angaben:

Auftraggeber:

Anlagenstandort:

Name / Firmenname

Standortname

Name des Auftraggebers

Straße

Kunden-Nr. (soweit vorhanden)

Kommission

PLZ / Ort

Straße

Ansprechpartner

PLZ / Ort

Telefon

Telefon / Mobil

Mobiltelefon

Fax

Fax

Email

Email

Pumpentyp:
(bitte genaue Angaben)

Kurze Angaben zur Anlage / zum Defekt:
z.B. Steuerung? Heizungsanlage? Kälte / Klimaanlage?
Druckerhöhung? usw.

Produktnummer

Typ, Dichtungsart

Herstelldatum lt. Typenschild (P1XXXX oder PC XXXX)

230 V 400 V andere:

Spannungsart

Bitte beachten:

Das Absperren der Pumpe muss unbedingt gewährleistet sein. Der Betreiber ist in jedem Fall für das Entleeren, Befüllen und Entlüften der Anlage zuständig. Die Isolierung der Pumpe ist ebenfalls durch den Betreiber zu entfernen und nach Ausführung der Arbeiten zu ergänzen. Fäkalienanlagen müssen vor Reparatur seitens des Betreibers abgepumpt, gereinigt und gespült werden. Aus Sicherheitsgründen ist bei Kundendienst-Anforderungen für abwassertechnische Anlagen in umschlossenen Räumen sowie Zisternen-Anlagen vor Ort laut BGV C5 § 34 Abs. 5 eine zusätzliche Person erforderlich. Sollten Sie diese nicht bestellen können, bitten wir um umgehende Mitteilung.

Bei Angabe eines falschen Pumpentyps entstehen Kosten für die Anfahrt. Ein erneuter Termin am darauffolgenden Tag kann nicht garantiert werden.

Wir werden uns umgehend mit Ihnen oder dem angegebenen Ansprechpartner zwecks einer Terminabsprache in Verbindung setzen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Rechnungsstellung immer an den Auftraggeber erfolgt. Nicht korrekt ausgefüllte, sowie nicht unterzeichnete Aufträge können leider nicht ausgeführt werden.

Freistellung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. §48b Abs. 1 Satz 1 des EStG ausgestellt (bei Bedarf ankreuzen).

Gewährleistungsanspruch

Die Entscheidung, ob ein Gewährleistungsanspruch vorliegt, kann erst nach Begutachtung durch den Servicetechniker vor Ort erfolgen.

Bitte bestätigen Sie uns:

Ja, Reparatur auch durchführen, wenn keine Gewährleistung vorliegt. **Gilt auch, wenn nichts angekreuzt wurde!**

Nein, wenn kein Gewährleistungsanspruch besteht, soll keine Reparatur, auch keine Notreparatur zur Sicherstellung der Ver-/Entsorgung, durchgeführt werden. Die zur Feststellung des Sachverhaltes angefallenen Überprüfungs-, Reise- und Kfz-Kosten sollen bitte in Rechnung gestellt werden.

x

Ort und Datum

Name / Unterschrift / Firmenstempel

x

Ort und Datum

Name / Unterschrift / Firmenstempel

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen liegen unseren sämtlichen Geschäften zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich vor Auftragsbestätigung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nur dann für uns verbindlich, wenn wir Ihnen schriftlich vor Auftragsbestätigung zustimmen.

Unterlagen und Lieferumfang

Alle Lieferanten für Bauleistungen müssen im Besitz einer gültigen Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sein. Diese ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Lieferanten-Angebotes.

Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf vorbehalten. Sie beinhalten nur die ausdrücklich im Angebot aufgeführten Leistungen und gelten grundsätzlich ausschließlich nicht erwähnter Bau-, Montage- und Installationsarbeiten, sowie des Installationsmaterials oder bauseits zu leistender Arbeiten. Beratungen und Angebote erfolgen kostenlos nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich für uns. Sämtliche Angebotsunterlagen sind unser Eigentum, sie dürfen ohne unsere Genehmigung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

Auftragsbestätigung

Verträge mit uns kommen, sofern nicht ein schriftliches Angebot von uns vorliegt, erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch unsere Lieferung und / oder Leistung zustande.

Auch mündlich oder fernmündliche Bestellungen sowie Nebenabsprachen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch unsere Lieferung und / oder Leistung angenommen.

Die von uns in Drucksachen genannten Maß- und Gewichtsangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich für den Infragetehenden Auftrag als verbindlich bezeichnet werden, sonst sind als Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen nur annähernd maßgebend, ohne dass eine Verbindlichkeit zur Benachrichtigung über erfolgte Abänderung besteht.

Lieferzeit

Sämtliche Angebotsschreiben oder sonst erwähnte Lieferzeiten bloße Richtzeiten und daher unverbindlich.

Die Lieferzeit beginnt am Tage der Auftragsbestätigung bzw. mit Vornahme etwa erforderlicher Mitwirkungshandlung des Käufers (z. B. bei vereinbarter Vorauszahlung). Sie wird unterbrochen, wenn eine vereinbarte Zahlung nicht termingerecht geleistet wird, oder wenn noch ausstehende Daten oder Angaben, die für die Auslegung der Geräte oder Anlagen erforderlich sind, uns nicht zum vereinbarten Termin vom Käufer 7 Besteller übermittelt werden. Sie beginnt neu zu laufen, wenn die nicht termingemäß geleistete Zahlung bei uns eingeht oder die noch ausstehenden technischen Daten übermittelt werden.

Nichteinhaltung der Lieferzeiten entbindet den Besteller nicht vom Auftrag, es sei denn, die Lieferzeit wird um mehr als sechs Wochen überschritten und der Käufer teilt darauf binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen verbindlich mit, dass er Auftragnehmer der Lieferung kein Interesse mehr habe.

Von uns nicht zu vertretende, unvorhergesehene Hindernisse – gleichviel, ob sie in unserem Werk selbst oder bei einem Unterlieferanten eintreten – wie: Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Ausschusswerden oder andere unverschuldete Verzögerungen bzw. Fehlleitungen in der Fertigstellung, allg. Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen bei der Beförderung und ähnliche Umstände, die uns Auftragnehmer der rechtzeitigen und sachgemäßen Ausführung zum vereinbarten Preis hindern, berechtigen uns, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben oder die Lieferzeiten zu verlängern. Teillieferungen sind dabei auf Kosten des Bestellers gestattet, sofern sie für ihn nicht erkennbar ohne Interesse sind.

Verpackung

Verpackung aller Art wird zu Selbstkosten berechnet und kann nicht zurückgegeben werden.

Kisten werden nach unverzüglicher frachtfreier Rücksendung unter Angabe unseres Signums mit ¼ des berechneten Wertes gutgeschrieben.

Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Versicherung und ohne Aufstellung. Wir liefern ab 1000,- € Netto-Warenwert frei Empfängerstation, Rollgeld trägt der Empfänger. (Gilt nicht für Schachtanlagen).

Wir behalten uns bei geänderter Kostenlage eine dieser angemessene Preiskorrektur vor, ohne dass dem Besteller daraus ein Rücktrittsrecht vom Verträge erwächst, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen und die Erhöhung nicht mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises ausmacht.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nur dann im Preis enthalten, wenn dieses im Angebot oder in der Bestätigung durch Hinweis gekennzeichnet ist.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder spätestens nach 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Hiernach tritt automatisch der Verzug ein. Reparatur- und Wartungsrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Aufrechnungen sind nur mit unbestimmten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers zulässig. Zur Entgegennahme von Barzahlungen oder Schecks sind nur die mit einer Inkassovollmacht ausgestatteten Personen berechtigt. Zahlungen mit Wechsel sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Die grundsätzliche Zahlungspflicht wird durch Erhebung von Mängelrügen nicht berührt. Das Fehlen eines Teils der gesamten Lieferung berechtigt den Besteller nicht, die gesamte Bezahlung bis zur Erfüllung des Auftrages zu verweigern.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen berechnet, deren Höhe sich nach der jeweiligen Lage am Kreditmarkt richtet. Bleibt der Abnehmer mit der Zahlung einer fälligen Rechnung im Rückstand, so werden dadurch unsere sämtlichen Rechnungen sofort fällig, auch wenn deren sonst üblichen Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Lieferungen an unbekannte Firmenerfolgen nur gegen Vorkasse oder unter Nachname des Rechnungsbetrages. Bis zur endgültigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.

Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

Sofern Waren durch Einbau in Grundstücke o. ä. Eigentum Dritter werden, tritt der Käufer seine Forderungen gegen diese zur Sicherung unserer Forderungen bis zu deren vollständigen Befriedigung ab. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder Pfänden noch zur Sicherung übereignen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Versand

Der Versand erfolgt in jedem Falle, auch bei evtl. Frankolieferung oder Teillieferung auf Gefahr des Bestellers, die bereits mit der Versandbereitschaft beginnt.

Für Schäden, die anlässlich des Versandes erfolgen, haften wir nur dann, wenn wir selbst die Zustellung vorgenommen haben und uns an dem Schadenseintritt ein zumindest grobes Verschulden trifft.

Wurde der Versand durch andere Personen bewerkstelligt, werden wir den Kunden bei der Geltendmachung seiner Ersatzansprüche gegen den Beförderer unterstützen.

Solche Reklamationen sind zunächst an den Beförderer (Bahn, Post) zu richten. Ersatz wird nur aufgrund einer neuen Bestellung gegen Berechnung der jeweils gültigen Preise geleistet. Abweichungen von dem Lieferschein oder der Rechnung sind uns unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich zu melden.

Gewährleistung und Haftung

Für von uns gelieferte Waren leisten wir Gewähr an beweglichen Sachen, wenn ein Mangel, der nachweisbar durch schlechtes Material, mangelhafte Arbeit oder Konstruktion hervorgerufen wurde, innerhalb eines halben Jahres ab Übergabe an den Transporteur oder, wenn wir selbst lieferten, ab Übernahme durch den Kunden ein solcher Mangel auftritt.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die von uns gelieferte Ware auf auffällige Mängel zu überprüfen und uns, falls solche tatsächlich festgestellt werden, hiervon längstens binnen einer Woche Mitteilung zu machen. Sollte sich die Mängelrüge als begründet erweisen, werden wir nach Möglichkeit an Ort und Stelle, anderenfalls in unserem Werk unter gleichzeitiger Stellung eines Ersatzgerätes die Mängelbeseitigung vornehmen. Sollten wir die Mängelrüge in der angemessenen Frist von 6 Wochen oder nach Vereinbarung beseitigen, werden wir eine Ware, die der bestellten gleichkommt, dem Kunden ohne zusätzliche Kosten übergeben.

Für Motoren, die für Tag- und Nachtbetrieb bestimmt sind beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Die Beantragung und Abnahme von Stromlieferungen (EVU) obliegt dem Besteller.

Für nach Abnahme noch von uns zu vertretende Mängel an Betonschächten leisten wir gemäß §§ 459 ff. BGB Gewähr, jedoch auf die Dauer von 2 Jahren. Allerdings kann der Käufer statt der Wandlung oder Minderung nur eine kostenlose Beseitigung der unmittelbar entstandenen Mängel verlangen. Sollte die Mängelbeseitigung nur unvollständig möglich sein, so hat der Käufer Anspruch auf angemessene Minderung oder Wandlung. Zur Gewährleistung für Nachbesserungsarbeiten an Betonschächten bemerken wir, dass es sich hierbei rechtlich um einen Werksvertrag handelt, für den gem. § 638 BGB ebenfalls die Halbjahresfrist gilt.

Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche aus Folgeschäden, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht Aufwendungen betreffen, die zum Zwecke der Nachbesserung unmittelbar erforderlich wurden; es sei denn, dem Käufer wurde auch zum Schutz vor Mangelfolgeschäden eine Zusicherung gegeben.

Die Gewährleistung hat nur unserem Auftraggeber gegenüber Gültigkeit. Streitigkeiten die beim Wiederverkauf zwischen diesem und dritten entstehen, können nicht auf uns übertragen werden.

Eine Abtretung vorgenannter Gewährleistungsansprüche, insbesondere an den Endabnehmer oder Abkäufer, ist ausgeschlossen.

Schäden infolge Überflutung oder Feuchtigkeit in unbelüfteten Räumen sowie Installationsfehler werden von uns nicht übernommen. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und unsachgemäßer Montage wird keine Haftung übernommen. Bei vom Kunden vorgenommenen Reparaturen oder Änderung wird jede Verantwortung abgelehnt und gilt jede Gewährleistung als aufgehoben.

Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, werden die Kosten der Prüfung und die anstehenden Frachtkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

Außervertragliche Haftung

Ansprüche aus außervertraglicher Haftung (unerlaubte Handlung) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Kundendienst-Arbeiten

Für Kundendienst und Montagetarbeiten leisten wir sinngemäß nach Punkt 9 Gewähr. Werden Arbeiten unseres Kundendienstes erforderlich, die über unsere vertraglichen und vereinbarten Leistungen oder eine Nachbesserung nach Ziffer 9 hinausgehen, so werden die zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Montagesätze in Anrechnung gebracht.

Wartungen werden grundsätzlich gegen Berechnung der Kosten ausgeführt. Zu den Leistungen unserer Monteure gehören grundsätzlich keine Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie keine Installationsarbeiten an öffentlichen Versorgungsleitungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus den Geschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Gera als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Diese Lieferungsbedingungen bilden die Rechtsgrundlage des Liefervertrages. Der Besteller erkennt durch die Auftragserteilung diese als für sich rechtsverbindlich an und verzichtet gleichzeitig auf alle etwa seinem Auftragsformular vordruckten oder geschriebenen anders lautenden Bedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so soll die Rechtsunwirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden.

Erklärung

Die hinter dem Positionsbetrag mit „X“ gekennzeichneten Artikel sind keine Ursprungs-Erzeugnisse gem. VO (EWG 1903/73).